



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(23.2.1960) Nr. 12 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 12

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 23. Februar 1960

Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1960

Der Senat überreicht der Bürgerschaft den nachstehenden, vom Haushaltsausschuß der Finanzdeputation erstatteten und von der Finanzdeputation genehmigten Bericht über die Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen für das Rechnungsjahr 1960 sowie den von der Finanzdeputation genehmigten Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen und bittet, den Gesetzentwurf zu beschließen und gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes geht davon aus, daß das Rechnungsjahr ab 1. Januar 1961 an das Kalenderjahr angepaßt und demzufolge das Rechnungsjahr 1960 auf neun Monate verkürzt wird. Gleichzeitig wird die unveränderte Übernahme gewisser Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1960 auf das Rechnungsjahr 1961 vorgeschlagen, um den reibungslosen Übergang auf das neue Rechnungsjahr und die in Artikel 131 Abs. 2 der Landesverfassung vorgeschriebene rechtzeitige Verabschiedung des Haushaltsplans für 1961 zu ermöglichen. Auf die der Bürgerschaft vorliegenden Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung der Artikel 131 und 75 der Landesverfassung und eines Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft [Landtag] vom 23. Februar 1961) und die dort gegebene Begründung wird Bezug genommen.

Bericht.

Die Zusammenstellung der von den Deputationen eingereichten Voranschläge ergab in den beiden ordentlichen Haushalten einen Fehlbetrag von insgesamt 25,9 Mio. DM (Freie Hansestadt Bremen 4,7 Mio. DM, Stadtgemeinde Bremen 21,2 Mio. DM).

Der Haushaltsausschuß hat in 30 Sitzungen unter Beteiligung der Sprecher der Deputationen und von Vertretern der Verwaltungen jeden Haushaltsabschnitt sorgfältig überprüft und in zahlreichen Fällen der Finanzdeputation die Herabsetzung bzw. Streichung von Ausgabeansätzen und die Erhöhung von Einnahme-Ansätzen vorgeschlagen. Die so erreichten Haushaltsverbesserungen von insgesamt 16,6 Mio. DM verminderten den Fehlbetrag auf 9,3 Mio. DM. Dieser verbleibende Fehlbetrag konnte durch eine Erhöhung der ursprünglichen Steuerschätzung der Finanzverwaltung ausgeglichen werden, die auf Grund der Entwicklung der Steuereinnahmen bis 31. Dezember 1959 möglich geworden war.

Die Landessteuern sind mit 382,4 Mio. DM — mehr gegenüber 1959 rd. 20,9 Mio. DM — und die Gemeindesteuern mit 127,85 Mio. DM — mehr gegenüber 1959 rd. 10,3 Mio. DM — veranschlagt. Die wirtschaftliche Entwicklung läßt auch für 1960 ein Ansteigen der Steuereinnahmen erwarten. Bei der Schätzung des Steueraufkommens 1960 konnten die Steuereingänge des Rechnungsjahres 1959 nicht in vollem Umfange berücksichtigt werden, denn das Steueraufkommen im Rechnungsjahr 1959 beruht zu einem Teil auch darauf, daß Abschlußzahlungen aus der Veranlagung zweier Jahre (1957 und 1958) anfallen. Im Rechnungsjahr 1960 ist im wesentlichen nur mit den Abschlußzahlungen des Steuerjahres 1959 zu rechnen. Nach sorgfältiger Prüfung hält der Haushaltsausschuß die von ihm vorgeschlagenen Steuerschätzungen für vertretbar.

Das zahlenmäßige Gesamtbild der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen für 1960, die sich in Einnahme und Ausgabe ausgleichen, stellt sich wie folgt dar:

1. Haushalt der Freien Hansestadt Bremen

- a) Ordentlicher Haushalt: 429 041 510 DM
(1959: 409 371 390 DM)
- b) Außerordentlicher Haushalt: 49 100 150 DM
(1959: 49 115 350 DM)

2. Haushalt der Stadtgemeinde Bremen

- a) Ordentlicher Haushalt: 345 466 440 DM
(1959: 326 205 710 DM)
- b) Außerordentlicher Haushalt: 96 980 000 DM
(1959: 84 192 700 DM)

Nach den Voranschlägen steigt das Volumen des ordentlichen Haushalts der Freien Hansestadt Bremen gegenüber 1959 um rd. 19,7 Mio. DM und das der Stadtgemeinde Bremen um rd. 19,3 Mio. DM.

Zur Vermehrung des Volumens der beiden ordentlichen Haushalte haben die persönlichen Ausgaben nicht unerheblich beigetragen. Nach den von den Deputationen eingereichten Voranschlägen ergab sich ein Mehr gegenüber dem Rechnungsjahr 1959 von netto 13,2 Mio. DM. Dieses Mehr entstand im wesentlichen durch die beantragten Stellenvermehrungen und Stellenhebungen. Insgesamt wurden zusätzlich 577 Beamten- und Angestelltenplanstellen und 465 Planstellen für Arbeiter sowie 1061 Hebungen beantragt.

Im Hinblick auf den Umfang der Anträge und mit Rücksicht auf die erheblichen finanziellen Auswirkungen mußte bei den Beratungen wiederum ein strenger Maßstab angelegt werden. Echten Stellenvermehrungen ist nur dann zugestimmt worden, wenn ein nachgewiesener dringender Bedarf festgestellt wurde. Dabei sind ebenso wie bei der Hebung von Planstellen genaue und umfangreiche Untersuchungen des Arbeitsanfalles und der vorhandenen Arbeitsplätze durch die Senatskommission für das Personalwesen unter Mitwirkung der Finanzverwaltung durchgeführt worden. Soweit diese Prüfungen eine andere Bewertung der einzelnen Dienstposten erkennen ließen, sind im Gegensatz zum Rechnungsjahr 1959 die Stellenpläne entsprechend geändert worden.

Ein zusätzlicher Bedarf an Personal und neuen Stellen ergab sich auch in diesem Jahr wieder in erster Linie im Stadthaushalt. So mußten insbesondere bei den Schulen (zur Deckung des Stundenbedarfs), bei den Städtischen Krankenanstalten, im öffentlichen Ordnungsdienst und beim Ausgleichsamt infolge Zuweisung neuer Aufgaben durch die 11. Leistungsdurchführungsverordnung zum Lastenausgleichsgesetz weitere Stellen geschaffen werden. Darüber hinaus machte die Ausdehnung des bewohnten Stadtgebiets besonders die Schaffung von zusätzlichen Stellen für Arbeiter notwendig. So mußte die Zahl der Arbeiter bei der Straßenreinigung, der städtischen Müllabfuhr und für die Betreuung der vergrößerten Grünflächen im Stadtgebiet weiter verstärkt werden.

Im Landeshaushalt zeigte sich ein Schwerpunkt bei der Bereitschaftspolizei und bei den Aufsichtskräften im Gefängniswesen.

Insgesamt schließen die Stellenpläne 1960 wie folgt ab (Vergleichszahlen 1959 in Klammern):

	Land	Stadt
Beamte	2 599* (2 453)	5 358 (5 217)
Angestellte	1 759 (1 792)	4 200 (4 079)
	4 358 (4 245)	9 558 (9 296)
Arbeiter	621 (611)	5 157 (4 974)
	<u>4 979 (4 856)</u>	<u>14 715 (14 270)</u>

* In dieser Zahl sind 149 Globalstellen enthalten, die nur in Anspruch genommen werden, wenn entsprechende Angestelltenstellen wegfallen. Sie belasten den Haushalt kostenmäßig nicht.

Der Haushaltsausschuß hat von den außerordentlichen Haushalten Kenntnis genommen.

Für die außerordentlichen Haushalte hatten die Deputationen Vorhaben mit einem Deckungsbedarf (von der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen selbst aufzubringende Deckungsmittel) von 89,3 Mio. DM eingereicht. Die Finanzverwaltung hatte ein Deckungsvolumen von 72,6 Mio. DM (Vorjahr 52,6 Mio. DM) vorgeschlagen, das der Senat auf 73,9 Mio. DM (Vorjahr 57,5 Mio. DM) erhöht hat.

In diesen Gesamtzahlen, die erheblich über denen des Vorjahres liegen, finden die Bestrebungen für den verstärkten Ausbau der Häfen und des Verkehrswesens bei gleichzeitiger Weiterführung des Schulbaues, des Krankenhausbaues und des sonstigen öffentlichen Baues ihren Niederschlag. Die Möglichkeit der Ausweitung der außerordentlichen Haushalte findet ihre Grenze in der infolge des Wiederaufbaues bereits vorhandenen Verschuldung, die nicht weiter erhöht werden sollte, und damit schließlich in der Tragfähigkeit der ordentlichen Haushalte, die in Zeiten steigender Steuereinnahmen durch ihre Überschüsse im wesentlichen die Mittel für die Finanzierung der Investitionen erbringen sollten.

Um diese enge Verflechtung der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte auch nach außen hin zu unterstreichen, hat der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation vorgeschlagen, die aus der entfallenen Tilgung der Ausgleichsforderungen und dem erwarteten Wegfall der Verzinsungspflicht der Ausgleichsforderungen frei gewordenen Deckungsmittel von zusammen 8,7 Mio. DM dem außerordentlichen Haushalt als direkte Zuweisung zuzuführen. Die Zusammenfassung der bremischen Finanzkraft für bestimmte Schwerpunkte wird auf anderen Gebieten notwendigerweise zur Zurückhaltung bei der Inangriffnahme neuer Projekte und zu zeitlichen Umdispositionen Anlaß geben müssen. Das bedeutet aber nicht in jedem Fall einen Rückgang der Bautätigkeit bei den betroffenen Ressorts, da am Ende des Rechnungsjahres 1959, ebenso wie in den Vorjahren, schätzungsweise wiederum etwa 40 Millionen DM nicht verbrauchte Bauausgaben als Ausgabereste vorhanden sein werden, die auf das Rechnungsjahr 1960 übertragen werden.

Die Haushaltsgesetze berücksichtigen in § 2 die vorgesehene Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr ab 1. Januar 1961 und die damit verbundene Verkürzung des Rechnungsjahres 1960 auf neun Monate sowie die zur Ermöglichung einer reibungslosen Überleitung notwendige Wiederholung der Ansätze der fortdauernden Ausgaben der ordentlichen Haushalte im Rechnungsjahr 1961. Wie in den Vorjahren ist eine 10prozentige Sperre der fortdauernden Sachausgaben als Sicherung gegen etwaige Steuerausfälle vorgesehen.

Die Finanzverwaltung wird den Haushaltsplänen, wie in den Vorjahren, Vorbemerkungen, Haushaltsquerschnitte, Vermögensnachweisungen und Berichte über die Beteiligungen beifügen.

Über die Sitzungen des Haushaltsausschusses sind Niederschriften gefertigt, die bei der Finanzverwaltung (Haus des Reichs, Zimmer 217) zur Einsicht ausliegen.

Bremen, den 5. Februar 1960.

Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation

gez. Dr. Nolting-Hauff

gez. Engel gez. Theil gez. Thill gez. Dr. Ehrich
gez. Yström gez. Dr. Duckwitz

Der vorstehende Bericht erfolgt im Einvernehmen mit der Finanzdeputation, welche die Haushaltsvoranschläge beschlossen hat.

Bremen, den 9. Februar 1960.

Der Vorsitz der Finanzdeputation

gez. Dr. Nolting-Hauff

Senator für die Finanzen

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1960.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

A. Der ordentliche Haushalt für das Rechnungsjahr 1960 wird in Einnahme und Ausgabe auf

429 041 510 DM

festgestellt.

B. Der außerordentliche Haushalt für das Rechnungsjahr 1960 wird in Einnahme und Ausgabe auf

49 100 150 DM

festgestellt.

§ 2

Das Rechnungsjahr 1960 endet auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Artikels 131 und 75 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 1960 (Bremisches Gesetzblatt Seite) mit dem 31. Dezember 1960.

Für die Ausführung des Haushaltsplanes werden alle Ansätze des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltsplanes abweichend von § 1 nur mit 75 vom Hundert der veranschlagten Beträge bewilligt; bei den einmaligen Ausgaben gilt dieses nur für die Gesamtsummen der einmaligen Ausgaben innerhalb der senatorischen Bereiche.

Bei der Aufstellung des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1961 sind die Einnahmen, die persönlichen, sächlichen und allgemeinen Ausgaben in Höhe der für das Rechnungsjahr 1960 festgestellten Beträge zu veranschlagen und die Stellenpläne unverändert zu übernehmen. Änderungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen können berücksichtigt werden.

§ 3

Die im ordentlichen Haushalt aufgeführten Haushaltsstellen werden wie folgt deckungsfähig erklärt:

1. Die im Sammelnachweis zusammengefaßten Haushaltsstellen für persönliche Ausgaben:

- a) Die Haushaltsstellen 100, 101, 102, 105, 110, 111, 112, 114, 116, 122 und 124 (Dienstbezüge) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 — Wirtschaftskammer — und 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan. Ausgenommen davon ist die Haushaltsstelle 042/105, Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst beim Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen.
- b) Die Haushaltsstellen 107, 113 und 121 (Beschäftigungsvergütungen und Trennungsschädigungen) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 — Wirtschaftskammer — und 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.
- c) Die Haushaltsstellen 108, 115, 119 und 132 (Unterstützungen und Beihilfen) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 — Wirtschaftskammer — und 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.
- d) Die Haushaltsstellen 126 (Versorgungsbezüge) und 127 (Laufende Unterstützungen an ausgeschiedene Angestellte) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei dem Abschnitt 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.
- e) Die unter a) angeführten Haushaltsstellen (Dienstbezüge) einseitig zugunsten der Haushaltsstellen 118 (Löhne der Arbeiter einschließlich Sozialversicherungsbeiträge).

2. Die Haushaltsstellen 2031 (Fernmeldegebühren), 2040 (Unterhaltung der Gebäude durch das Hochbauamt), 2041 (Unterhaltung der Gebäude durch das Bauamt Bremen-Nord), 2042 (Unterhaltung der Außenanlagen, Grünflächen usw. bei Gebäuden) und 219 (Gerichts- und ähnliche Kosten) jeweils für sich gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.

3. Die Haushaltsstellen 217 (Umzugskostenentschädigungen und Umzugskostenbeihilfen) gegenseitig, mit Ausnahme der Haushaltsstelle bei dem Abschnitt 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.

§ 4

Einnahmen, die von den Kassen als laufende Einnahmen nachgewiesen werden (z. B. Steuern, Mieten, Schulgelder), sind in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen sind. Das gilt auch dann, wenn sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren.

§ 5

Von den im ordentlichen Haushalt bei den Haushaltsstellen 200 bis 699 (fortdauernde Sachausgaben) bewilligten Beträgen sind 10 v. H. gesperrt. Ausgenommen sind die Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden.

Der Senator für die Finanzen kann mit Zustimmung der Finanzdeputation die Sperre bei einer Haushaltsstelle herabsetzen oder aufheben, wenn bei einer anderen Haushaltsstelle ein entsprechender Betrag zusätzlich gesperrt wird. Darüber hinaus kann der Senator für die Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation im Falle einer günstigen Entwicklung der Haushaltslage Sperren nach Absatz 1 teilweise oder ganz aufheben.

§ 6

Die einmaligen Ausgaben dürfen erst nach Freigabe durch den Senator für die Finanzen und die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts erst nach Freigabe durch die Finanzdeputation in Anspruch genommen werden.

§ 7

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Darlehen und Anleihen zur Durchführung des außerordentlichen Haushalts sowie zur Deckung nach § 9 auf den außerordentlichen Haushalt nachbewilligter Ausgaben aufzunehmen.

§ 8

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis 10 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen.

§ 9

Die Finanzdeputation wird ermächtigt, Ausgaben auf den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt bis zur Höhe von 5 000 000 DM und, soweit sie durch Einsparungen oder Mehreinnahmen gedeckt sind, über diesen Betrag hinaus nachzubewilligen.

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, beim Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen die entsprechenden Zweckausgaben nachzubewilligen oder die entsprechenden Einnahme- und Ausgabe-Haushaltsstellen einzurichten.

§ 10

Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation, wenn es aus finanziellen Gründen erforderlich wird, Maßnahmen zur Senkung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts zu treffen.

§ 11

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Bürgschaften und Garantien bis zu 20 000 000 DM zu übernehmen.

Außerdem wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, nach Maßgabe von Richtlinien, die der Zustimmung der Finanzdeputation bedürfen, Bürgschaften und Garantien zur Förderung der Seeschifffahrt, der Hochseefischerei und des Schiffbaues im Lande Bremen zu geben.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den

